

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 25.

Donnerstag, den 27. Februar.

1902.

Bekanntmachung.

1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr I und II und der Ersatz-Reserve haben für die Zeit vom 10. bis 25. März — falls sie selbst nicht zu Hause sein können — eine andere erwachsene Person des Haushaltes (Anderwandten, Hauswirth oder sonst zuverlässigen Mitbewohner) mit Empfangnahme der Kriegsbeordnungen bezw. Pass-Notizen zu beauftragen.

2. Jeder Mann (ausgenommen die als un-Abkömmlich bezeichneten, die vom Waisendienst zurückgestellt sind und die ungeliebten Ersatz-Reservisten) der bis zum 25. März d. J. Abends keine Kriegsbeordnung oder Pass-Notiz erhalten hat, soll hiervon sofort seinem Bezirksfeldwebel mündlich oder schriftlich Meldung ertheilen.

3. Die vom 1. April ab nicht mehr gültigen alten gabeln Kriegsbeordnungen und Pass-Notizen sind an diesem Tage durch die Mannschaften selbst zu vernichten, die neuen rothen einzuliefern. **Reinliches Bezirks-Commando.**

Bekanntmachung.

betr. das Musterungs-Geschäft pro 1902.
Das diesjährige Musterungsgeschäft im Stadtfreie Wiesbaden findet am 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13. und 14. März statt.

- Es kommen zur Vorklassung:
- Am 1. März: Jahrgang 1880 Buchstabe A. bis einschließlich G.
 - Am 3. März: Jahrgang 1880 Buchstabe D. bis einschließlich N.
 - Am 4. März: Jahrgang 1880 Buchstabe O. bis einschließlich Z.
 - Am 5. März: Jahrgang 1881 Buchstabe A. bis einschließlich G.
 - Am 6. März: Jahrgang 1881 Buchstabe D. bis einschließlich N.
 - Am 7. März: Jahrgang 1881 Buchstabe O. bis einschließlich Z.
 - Am 8. März: Jahrgang 1882 Buchstabe A. bis einschließlich N.
 - Am 10. März: Jahrgang 1882 Buchstabe O. bis einschließlich Z.
 - Am 11. März: Jahrgang 1882 Buchstabe A. bis einschließlich N.
 - Am 12. März: Jahrgang 1882 Buchstabe O. bis einschließlich Z.
 - Am 13. März: Verhandlung sämtlicher Gesuche um Befreiung derjenigen Militärpflichtigen vom Militärdienst, welche seit dem 1. März gemustert worden sind.
 - Am 14. März: findet die Losung, sowie die Beantwortung etwa eingegangener Zurückstellungs-gesuche von Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve, Marine-Ersatz-Reserve und ausgebildeter Landsturmpflichtiger zweiten Aufgebots statt.

Für die nicht erschienenen Militärpflichtigen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission gelost. Gesuche um Befreiung beim Zurückstellungs-gesuche Militärpflichtiger wegen häuslicher Verhältnisse müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich an den Magistrat hierüber eingereicht werden.

Diesem Angehörigen (Eltern und Brüder über 16 Jahre), wegen deren event. Erwerbs-unfähigkeit die Befreiung bzw. Zurückstellung eines Militärpflichtigen beantragt worden ist, müssen bei der Verhandlung der Reclamation am 13. März zugegen oder, im Falle sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärztliches Attest entschuldigt sein, da sonst keine Berücksichtigung stattfinden kann.

Je ein solches Attest von einem nicht amtlich angeordneten Arzt gefertigt, so muß es amtlich beglaubigt sein.

Die Militärpflichtigen haben sich an den betreffenden Tagen **pünktlich um 7 1/2 Uhr Morgens** im Saale des Hauses Friedr. Str. 35 in sauberem Anzuge, mit reinem Hemde bekleidet und sauber gewaschen, der Ersatz-Commission vorzustellen.

Innerhalb und außerhalb des Musterungs-Salles haben die Militärpflichtigen während der Dauer des Geschäftes sich ordnungsmäßig und anständig zu betragen und jede Störung des Geschäftes durch Trunkenheit, Widersetzlichkeit, unerbittliche Entfernungen, unzüchtige Sprechweise, sowie ähnliche Ungehörlichkeiten zu vermeiden. Das Rauchen ist den Militärpflichtigen während der Abhaltung des Musterungs-Geschäftes verboten.

Zusammenfassend seien die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juli 1898 mit Geldstrafe bis zu 30 M. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund wird, sofern die betreffenden Militärpflichtigen nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verurteilt haben, nach § 26 und 7 der Verordnung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Commission die Vortheile der Losung entzogen werden. Die Militärpflichtigen der **Älteren Jahrgänge**, welche im vorigen Jahre oder früher gelost haben, haben ihre **Losungsscheine** mitzubringen.

Wiesbaden, 20. Jan. 1902.
Der Civil-Vorsitzende
der Ersatz-Commission Wiesbaden, Stadt,
A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Acetylen-Apparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausführung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Gesunden: 1 Herren-Stiefel, 1 Nadeluhr, 1 Fledermaus, 1 Herren-Regenschirm, 1 Seidenpfeifen-bock, 1 Brod, 1 Wasserwaage.
Zugelassen: 6 Hunde.
Wiesbaden, den 24. Februar 1902.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Die Herren **Stadtverordneten** werden auf **Freitag, den 28. Februar 1902, Nachmittags 4 Uhr**, in den Bürger-saal des Rathhauses zur **Sitzung** ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Antrag des Magistrats auf Einsetzung einer gemischten Commission zur Vorberathung der Frage über die Bebauung und Werthung des Dern'schen Terrains.
 2. Festsetzung von Preisen und Bedingungen für die Abgabe von Thermalwasser. (Ver. F.-A.)
 3. Projekt, betr. die Neueinfriedigung der Kochbrunnen-Anlage an der verlängerten Langgasse. (Ver. B.-A.)
 - 3a. Freihändige Veräußerung eines städtischen Grundstücks im District Schiersteinerlach.
 4. Beschaffung und Anbringung eines Abschlußgitters für die Marktellerterrasse.
 5. Bewilligung von 3300 M. zur Befestigung des Weges nach der neuen Kurhausgärtnerei.
 6. Bewilligung von 4000 M. zu Friedhofserweiterungsarbeiten für Rechnung des Etats für 1902.
 7. Vorlage, betr. Anstellung besonderer Lehrer für die gewerbliche Fortbildungsschule.
 8. Bewilligung einer Extra-Ausgabe von 130 M. zur Ergänzung der bautechnischen Bibliothek. (Ver. F.-A.)
 9. Austausch von Gelände Gde Leberberg und Schöne Aussicht. (Ver. F.-A.)
 10. Neuanschaffung von Mobilien für das städtische Krankenhaus. (Ver. F.-A.)
 11. Aenderung des Pachtvertrags, betr. die Restauration auf dem Neroberg. (Ver. F.-A.)
 12. Erhöhung des Ausgabebetrages für die Unterhaltung der Waldbänke und Schutz-hallen. (Ver. F.-A.)
 13. Bewilligung eines einmaligen Beitrags für das Schriftstellerheim in Jena. (Ver. F.-A.)
 14. Anstellung eines weiteren Obersecretärs bei der Abtheilung I des Magistrats-Büreaus. (Ver. F.-A.)
 15. Nennwahl eines Schiedsmann-Stellvertreter für den 3. Bezirk. (Ver. B.-A.)
 16. Wahl einer Commission zur Prüfung eines Gesuchs des Beamten-Wohnungs-Bereins zu Wiesbaden. (Ver. B.-A.)
- Dazu:
- a) Antrag des Magistrats auf Verstärkung der Commission durch drei Magistratsmitglieder;
 - b) eine Eingabe des hiesigen Hausbesitzer-Vereins.
17. Nennwahl eines Mitgliedes der Steuer-Voreinschätzungs-Commission. (Ver. B.-A.)
 18. Regelung der Gehaltsverhältnisse eines Oberaufsehers und eines Bauaufsehers. (Ver. D.-A.)
 19. Eine Beschwerde wegen Verweigerung der Concession zur Ausführung von Installationen im Anschluß an das städtische Electricitätswerk. (Ver. D.-A.)
 20. Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe für einen erkrankten Beamten.
 21. Wahl des Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung und civ. des Stellvertreter.
 22. Wahl eines Mitgliedes des Wahlausschusses.

Wiesbaden, den 24. Februar 1902.
Der Vorsitzende der
Stadtverordneten-Versammlung.

Grundsteuer-Ordnung der Stadt-Gemeinde Wiesbaden.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 26. Juli 1901 wird gemäß der §§ 23, 25, 27 des Communalabgaben-gesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt-Gemeinde Wiesbaden folgende Grundsteuer-Ordnung erlassen.

§ 1.

Von allen im Stadtbezirk belegenen **bebauten und un bebauten** Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Communalabgaben-gesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeinde-Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erheben.

§ 2.

Der Besteuerung wird der **gemeine Werth** der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

§ 3.

Die Grundsteuer wird nach dem **Sehe** von zwei von jedem Tausend Mark des gemeinen Werthes erhoben. Eine Erhöhung dieses Satzes darf nur stattfinden, wenn für die Gemeindefinanzsteuer ein höherer Zuschlag von 100 Prozent der veranlagten Staatseinkommensteuer erhoben wird.

§ 4.

Die Festsetzung des gemeinen Werthes erfolgt durch den Steueraussschuß und zwar erstmalig für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März und von da ab je drei Rechnungsjahre.

§ 5.

Zum Zweck der Veranlagung ist jeder **Eigen-thümer** eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Steueraussschusses (Magistrats u. f. l.) über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Thatsachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu ertheilen. Der Steueraussschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 6.

Jeder **Eigentümer** eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise binnen vier Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen.

1. wenn in dem Eigentum des Grundstücks ein Wechsel eintritt;
2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Classe der steuerfreien übergehen und umgekehrt;
3. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
4. wenn besteuerte Hausgrundstücke in ihrer Substanz, insbesondere durch Auflegen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch Anbauen oder Abbrechen eines Grundstücktheiles, durch Vergrößerung oder gänzliche oder theilweise Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten, oder besteuerte un bebauten Grundstücke durch Teilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder un bebauten verändert werden.

§ 7.

Die nach dieser Steuerordnung den **Eigen-thümern** der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorstehern von Corporationen, Actien-Gesellschaften u. f. l.), sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 8.

Die **Steuerpflicht** oder **Steuererhöhung** hinsichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz verbesserte Gebäude (§ 6 Abs. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist.

Im Uebrigen treten **Ermäßigungen** und **Erhöhungen** der Steuer infolge der in § 6 erwähnten Veränderung mit dem ersten Tage des auf die Veränderungen folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die im § 6 unter No. 2, 3 und 4 erwähnten Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

Die **hiernachfolgenden** Jugana-veranlagungen erfolgen für den Rest der laufenden Veranlagungsperiode nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Im Uebrigen werden die im Laufe einer Veranlagungsperiode eintretenden Veränderungen im gemeinen Werthe der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 9.

Für die **Gemeindegrundsteuer** haftet außer dem **Eigentümer** der Nießbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks.
Mehrere **Miteigentümer** oder **Nießbraucher** desselben Grundstücks haften als **Gesamtschuldner**; das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an Grund, Boden und an den darauf errichteten Gebäuden oder Gebäudetheilen verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des **Eigentumswechsels** haftet außer dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erstattung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige.

§ 10.

Veranlagte **Grundsteuerbeträge** können in einzelnen Fällen durch den Magistrat **niedergeklagt** werden, wenn deren **zwangweise** Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das **Beitreibungsverfahren** voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 11.

Gegen die dem **Eigentümer** des steuerpflichtigen Grundstücks durch besondere **Mittelteilung** bekannt zu machende Veranlagung steht innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittelteilung beginnenden vierwöchigen Frist das **Rechtsmittel** des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden **zweiwöchigen** Frist die **Klage** bei dem **Bezirksaussschuß** offen. Einspruch und **Klage** haben auf die **Verpflichtung** zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 12.

Die **Steuer** ist in **vierteljährlichen** Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.
Rückstände werden im Wege des **Verwaltungs-zwangsverfahrens** beigetrieben.

§ 13.

Wer eine ihm gemäß §§ 5 bis 7 obliegende **Auskunft** oder **Anzeige** nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit **Geldstrafe** bis zu 30 Mark bestraft.

§ 14.

Diese **Steuerordnung** tritt am 1. April 1902 in Kraft.
Wiesbaden, den 31. Juli 1901.

Der Magistrat.

Genehmigt durch **Beschluß** des **Bezirks-Aussschusses** vom 10. Oktober 1901 und durch **Erlaß** des **Herrn Minister** des Innern und der Finanzen vom 7. November 1901.

Vorstehende **Grundsteuer-Ordnung** wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Wiesbaden, den 4. Februar 1902.
Der Magistrat. **v. Abel.**

Bekanntmachung.

Nach dem **Unfallversicherungsgesetz** für **Land- und Forstwirtschaft** vom 30. Juni 1900 und insbesondere nach dem am 1. Januar 1902 in Kraft getretenen neuen Statut der **Hessen-Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft** haben nunmehr die **landwirtschaftlichen Betriebs-unternehmer** entgegen den bisherigen Bestimmungen von jedem in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe und dessen Nebenbetrieben vorstehenden **Unfälle**, durch welchen eine **versicherte** Person getödtet wird oder eine **Körperverletzung** erleidet, welche eine **völlige** oder **theilweise** Arbeits-unfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den **Tod** zur Folge hat, eine **schriftliche** oder **mündliche** Anzeige bei der **Ortspolizeibehörde** und dem **zuständigen Sections-Vorstand** zu erstatten.

Diese **Anzeigen** müssen **binnen 3 Tagen** nach dem Tage erfolgen, an welchem der **Betriebsunternehmer** von dem Unfälle Kenntniß erlangt hat. Für den **Betriebsunternehmer** kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den **Betrieb** oder **Betriebsmittel** in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die **Anzeige** erstatten; im Falle der **Abwesenheit** oder **Behinderung** des **Betriebsunternehmers** ist er **dazu verpflichtet**.

Bei **Unfällen**, welche den **versicherten** **Unternehmer** oder **seiner Ehefrau** betreffen haben, finden diese **Vorschriften** ebenfalls Anwendung.

Bei **Nichtbefolgung** dieser **Vorschriften** kann von dem **Genossenschaftsvorstand** gemäß § 157, Absatz 2, des **angewandten Gesetzes** **Geldstrafe** bis zu 300 Mark gegen **benannten** verhängt werden, welcher zu der **Anzeige** verpflichtet war.

Die **Anzeige** des Unfalls ist, auch wenn die **Verlesung** für **geringfügig** gehalten wird, **denn** einzureichen, wenn die **Folgen** der **geringen** **Verlesung** nicht innerhalb der **ersten 3 Tage** befristet sind.

Wiesbaden, den 30. Januar 1902.
Der **Sections-Vorstand**. (Stabianschuh).
In Vert.: **Beh.**

Bekanntmachung.

Die am 13. dieses Monats in den **Districten** „Neroberg 18“, „D. Bahnhofs 8“ und „Langenberg 22“ **abgehaltene Holzverkäufung** ist **anehmigt** worden und wird das **Holz** den **Steigern** zur **Abfuhr** — vom 25. d. Mts. ab — **hiermit überwiefen**.

Wiesbaden, den 22. Februar 1902.
Der **Magistrat**. In Vert.: **Römer.**

Interessenten machen wir **wiederholt** darauf aufmerksam, daß **Lieferungen** für das **städt. Krankenhaus** nur dann **honorirt** werden, wenn sie **mittelfst** **besonderer**, von dem **Verwalter** unterzeichneten **Bestellungscheine** bestellt und **bestätigt** sind. Die **bestimmten** **Lieferzeiten** müssen den **Rechnungen** beigefügt sein.

Damit der im **April** stattfindende **Rechnungs- abschluß** nicht **verzögert** wird, bitten wir **hierdurch** **dringend**, alle bis **einschließlich** den 31. März d. J. **entstandenen** **Forderungen** gegen uns **bis spätestens** den 5. April d. J. **ordnungsmäßig** zu **liquidiren**.
Wiesbaden, den 31. Januar 1902.
Stadt. Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung

betr. die zum Transport acceßpflichtiger Gegenstände in die Stadt zu benutzenden Straßenzüge.

Für die Zufuhr acceßpflichtiger Gegenstände zu den Acceß-Erhebungsstellen werden außer dem in § 4 der Acceß-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Straßen noch folgende Straßen pp. zur Benutzung frei gegeben:

A. Zur Acceß-Erhebungsstelle beim Haupt-Acceß-Amt in der Reuggasse.

- Zu § 4, Ziffer 2 der Acceß-Ordnung. 1. Dieblicher Gässchen: Die Adolfsallee, die Goethestraße, die Nicolaststraße, über die Rheinstraße, Bahnhofsstraße, den Schillerplatz, die Friedrichstraße bis zur Reuggasse, über die Moritzstraße, über die Rheinstraße, die Kirchstraße, die Friedrichstraße bis zur Reuggasse, dann durch dieselbe zum Acceß-Amt; 2. Schmalbader- und Platter- oder Limburger Gässchen: die Lahn- und Karstraße, die Seerobenstraße, den Sedanplatz, den Bismarckring, die Gleichstraße, die Schmalbaderstraße, die Friedrichstraße bis zur Reuggasse, durch diese zum Acceß-Amt; 3. Sonnenberger Vicinalweg: den Bingerweg, die Parkstraße. — Für Transportanten zu Fuß den Kurpfalzplatz, die Wilhelmstraße, Große Burgstraße, den Schloßplatz, die Marktstraße, Mauerstraße, die Reuggasse. — Für Fuhrwerke die Paulinenstraße, die Bierhaderstraße, Frankfurterstraße, über die Wilhelmstraße, Friedrichstraße, bis zur Reuggasse, dann durch dieselbe — zum Acceß-Amt.

B. Zur Acceß-Erhebungsstelle in den Schlachthausanlagen.

- 1. Frankfurterstraße: die Lessingstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthausanlagen, ferner die Mangereleubstraße bis in Höhe der Schlachthausanlagen, über den Verbindungsweg zu den Schlachthausanlagen; 2. Dieblicher Gässchen: die Adolfsallee, die Goethestraße, über den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthausanlagen; 3. Schierkeimer Vicinalweg: die Herderstraße, die Goethestraße, den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthausanlagen; 4. Schmalbader- und Platter- oder Limburger Gässchen: die Lahn- und Karstraße, die Seerobenstraße, den Sedanplatz, Bismarckring, die Gleichstraße, Schmalbaderstraße, Rheinstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße, zu den Schlachthausanlagen; 5. Sonnenberger Vicinalweg, den Bingerweg, die Parkstraße, Paulinenstraße, Bierhaderstraße, Frankfurterstraße, Wilhelmstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße, zu den Schlachthausanlagen. Wiesbaden, den 19. Dezember 1901. Der Magistrat. In Vert.: Sch.

Bekanntmachung.

Der Flusslinienplan für die Elilabelbenstraße von Haus No. 11 bis 31 hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschoss, Zimmer No. 88a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präclusivischen, mit dem 10. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind. Wiesbaden, den 6. Februar 1902. Der Magistrat. In Vert.: Probenius.

Bekanntmachung.

Die Ausschleife für Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Hohlmäße, Gewichte und Waagen im Untergeschoss des Rathhauses bleibt wegen Renovierung des Lokals am Donnerstag, den 20., und Donnerstag, den 27. d. M. geschlossen. Dies wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Wiesbaden, den 15. Februar 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Um vielfach vorgekommenen Ferkühnern für die Folge vorzubeugen, werden die Hauseigentümer wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiträge für die Gasseinrichtung durch die städtische Steuerkasse so lange erhoben werden, bis eine definitive Abmeldung beim Stadtbauamt, Zimmer No. 89, erfolgt ist.

Die Abmeldung ist erforderlich sowohl beim Austritt aus dem Abnommenverhältnis, als auch beim Verkauf des betreffenden Hauses. Wiesbaden, den 2. Januar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau. Richter.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs an Steinzeugröhren nebst Formstücken, Hoffantasten, Fettsäugen etc. zur Herstellung von Hausentwässerungs-Anlagen pp. für das Rechnungsjahr 1902 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder von unserem technischen Secretär Andreß gegen bestellgeldfreie Einsendung von 1 Mark bezogen werden.

Verdichlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 3. März 1902, Vormittags 11 1/2 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufschlagsfrist: 3 Wochen. Wiesbaden, den 14. Februar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Canalisationswesen. Frensch.

Verdingung.

Die Herstellung einer ca. 82 m langen Betonrohr-Canalstrecke des Profils 30/20 cm nebst Nebenbauten in der verlängerten Gehrstraße soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 72, eingesehen, die Verdingungsunterlagen dort im Zimmer 57 gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Verdichlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Mittwoch, den 5. März 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter erfolgt. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 20. Februar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Canalisationswesen. Frensch.

Verdingung.

Die Herstellung und Lieferung der weißglasierten Berblendziegel für den Neubau des Volksbades in der Moonstraße zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. von unserem technischen Secretär Andreß, Rathhaus hier, und zwar bis zum 27. d. M. bezogen werden.

Verdichlossene und mit der Aufschrift „S. A. 66“ versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 1. März 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 17. Februar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die Ausführung der Lärmschuttbauarbeiten (äußerer Bereich) für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Luisenstraße zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder von unserem technischen Secretär Andreß gegen bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. und zwar bis zum 1. März d. J. bezogen werden.

Verdichlossene und mit der Aufschrift „S. A. 68“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 3. März 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 18. Februar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten (Thüren etc.) für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Luisenstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder von unserem technischen Secretär Andreß gegen bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Verdichlossene und mit entsprechender Aufschrift „S. A. 73“ versehene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 4. März 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 24. Februar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die Ausführung der Tapezier- und Decorations-Arbeiten — Loos I, II und III — sowie die Herstellung und Lieferung des Mobiliars — Loos IV, V und VI — für die Erweiterungsbauten (Foyer etc.) des Königl. Theaters hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder von unserem technischen Secretär Andreß gegen bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. für I bis III und 50 Pf. für Loos IV bis VI bezogen werden.

Verdichlossene und mit der Aufschrift „S. A. 74 Loos“ versehene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 4. März 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 24. Februar 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an hartgebrannten Ringofensteinen (ca. 200,000 Stück) für die Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 soll vergeben werden und sind Angebote verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens den 1. März cr., Vormittags 12 Uhr, bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Die Bedingungen können während der Vormittagsdienststunden im Zimmer No. 6 des Verwaltungsgebäudes, Marktstraße 16, eingesehen werden.

Wiesbaden, den 24. Februar 1902. Der Director der städt. Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke. In Vert.: Schwegler.

Bekanntmachung.

Das Tagelohnfuhrwerk für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 soll vergeben werden und sind Angebote verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens den 3. März cr., Vormittags 12 Uhr, bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Die Bedingungen können während der Vormittagsdienststunden im Zimmer No. 6 des Verwaltungsgebäudes, Marktstraße 16, eingesehen werden.

Wiesbaden, den 24. Februar 1902. Der Director der städt. Wasser-, Gas- und Elektr.-Werke. In Vert.: Schwegler.

Bekanntmachung.

Die auf der hiesigen Gasanstalt neben anderen Sortierungen gewonnenen geschlehten Klein-Kokes werden von jetzt ab, soweit der Vorrath reicht, zu dem ermäßigten Preis von 1.60 pro 100 kg ab Gasfabrik zum Verkauf gestellt.

Diese Klein-Kokes eignen sich vorzugsweise zur Beheizung kleiner Feuerungsanlagen, insbesondere aber auch für die Röhre zur Gerdfeuerung, und wird deren Bezug angelegentlich empfohlen.

Auf Wunsch der Abnehmer werden die Kokes nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und ist gegebenes Fralles für jede Menge bis zu 500 kg nachstehende Vergütung zu leisten: in der ersten Zone M. 1.—, in der zweiten Zone M. 1.25, in der dritten Zone M. 1.50.

Die Kokes können sowohl in offenen Waagen, als auch ohne Preiszuschlag in Säcken bezogen werden.

Bestellungen werden ausschließlich in dem Verwaltungsgebäude, Marktstraße 16, Zimmer 1a, von 8 bis 12 Uhr Vormittags während der Büroaufstunden gegen Baarzahlung entgegengenommen. Wiesbaden, den 26. Februar 1902. Der Director der Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke. In Vert.: Schwegler.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate (Oktober bis einschl. März) um 10 Uhr Vormittags. Städt. Acceß-Amt.

Bekanntmachung.

Feuermeldung. Die Polizei-Verordnung betr. das Feuerlöschwesen bestimmt in § 21, Satz 1:

Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie Diebstahl, welche dies zuerst bemerkt, sind verpflichtet, ohne jeden Verzug durch Vermittlung der nächstgelegenen Feuerwache der Feuerwache Kenntnis zu geben etc. Zur schlüssigen Feuermeldung dienen die in den Straßen angebrachten Feuermelder, deren Lage in jedem Haus durch Plakate angezeigt ist.

Schlüssel zu diesen Meldern haben:

- 1. Die Besitzer der Häuser, in welchen die Feuermelder angebracht sind. 2. Sämtliche Führer der freiwilligen Feuerwehre. 3. Die gesamte Säugmannschaft.

Von diesen Personen kann die Abgabe einer Feuermeldung verlangt werden.

Außer den genannten Personen besitzen eine große Anzahl hiesiger Einwohner einen solchen Schlüssel und kann jeder Einwohner einen Schlüssel nebst Anweisung zur Benutzung der Feuermelder auf dem Feuerwehre-Bureau, Reuggasse 6, 1 Etage hoch, für 1 Mark erhalten.

Bei Abgabe einer Feuermeldung ist Folgendes zu beachten:

Wie in allen anderen Städten laufen bei Benennung der Feuerwache auf der Feuerwache nur die betreffenden Meldesachen ein, wodurch auf der Feuerwache nur bekannt wird, von welchem Melder die Feuermeldung abgegangen wurde.

Den Ort des Brandes kann die Wache nur an dem Melder selbst erfahren und muß also zunächst an diesen Melder fahren.

Wird nun ein Melder benutz, welcher von der Feuerwache aus hinter der Brandstätte liegt, so gelangt die Wache erst auf einem Umweg zur Brandstätte und ist aus diesem Grunde viel langsamer zu verfahren:

1. Zur Abgabe einer Feuermeldung ist stets ein Feuermelder zu benutz, welcher von der Brandstätte aus in der Richtung nach der Feuerwache zu liegt. Die Feuerwache befindet sich Reuggasse 6.

2. Wird aus größerer Entfernung, etwa von hochgelegenen Stadtteilen, ein Feuer bemerkt und liegt der Beobachtungsort und die Brandstätte in ganz entgegengelegter Richtung als die Feuerwache, so darf von dieser Stelle aus niemals ein Feuermelder benutz werden, weil sonst die Feuerwache, statt nach der Brandstätte, nach einer dieser gerade entgegengesetzten Stelle geleitet wird.

In solchen Fällen kann jedoch mittelst Telefon die Feuerwache unter genauer Angabe des Brandortes benachrichtigt werden.

3. Wer eine Feuermeldung abgibt, muß entweder an dem Melder selbst die Wache erwarten oder den Ort des Brandes auf die in dem Melder befindliche Tafel aufschreiben. Um genauere Bruchung dieser Vorschriften und Anweisungen wird ersucht.

Der Branddirector.

Freiwillige Feuerwehre.



Die Mannschaften der Säugsprühen- u. Retter-Abteilungen des vierten Zuges (Turnverein) werden auf Montag, den 3. März d. J., Abends 9 Uhr, zu einer General-Verammlung in die Turnhalle, Gellmündstraße 25, eingeladen. Tagesordnung: Renwahl der Führer.

Büchliches zahlreiches Erscheinen erwartet. Wiesbaden, den 25. Februar 1902. Der Branddirector. Scheurer.

Städt. Leihhaus zu Wiesbaden, Reuggasse 8 (Eingang Schulgasse).

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Leihhaus dabier Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 M. bis 2100 M. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen abgibt und daß die Tagelöhner von 8—10 Uhr Vormittags und von 2—3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind. Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete nimmt die Anmeldungen zur Aufnahme in die städtische höhere Mädchenschule (am Schloßplatz) bis Dienstag, den 4. März, täglich 12—1 Uhr, in seinem Dienstzimmer entgegen. Es wird dringend gebeten, die Anmeldungen bis zu diesem Termin einreichen zu wollen. F 292 Schulrath Welsert.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstrasse 21.) F 329

- D. „Alessinia“ von Hamburg via Boston n. Philadelphia, 21. Febr. 9 Uhr Vm. in Portland. D. „Alloumania“ von Hamburg nach Westindien, 22. Febr. in St. Thomas. D. „Ambra“ 22. Febr. 6 Uhr Vm. v. Singapore (Heimreise). D. „Assyria“ v. Philadelphia via Havre nach Hamburg, 23. Febr. 10 Uhr 40 Min. Vm. Lizard passirt. Schnell. „Auguste Victoria“ (Orientreise) 23. Febr. 2 Uhr Nm. von Alexandria. D. „Christiana“ 23. Febr. Fernando de Norona passirt (Heimreise). D. „Constantia“ 21. Febr. in Hamburg. D. „Etruria“ 23. Febr. in Rosario. D. „Frisia“ 22. Febr. von St. Thomas. S.-D. „Fürst Bismarck“ 23. Febr. 7 Uhr Nachm. von Genua. D. „Granada“ von Buenos nach Hamburg, 22. Febr. Mittags in Dänkirchen. D. „Georgia“ von Baltimore nach Genua, 22. Febr. Nm. von Marseille. D. „Graf Waldersee“ 22. Febr. 8 Uhr Vm. von New York via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Holsatia“ von Hamburg nach West-Indien, 23. Febr. 9 Uhr 40 Min. Vm. Cuxhaven passirt. R.-P.-D. „Kiautschou“ von Hamburg nach Ost-Asien, 22. Febr. Vm. in Shanghai. D. „Lydia“ von Hamburg nach Südbrasilien, 22. Febr. von Santos. D. „Macedonia“ von Hamburg nach d. La Plata, 22. Febr. Mittags von Antwerpen. D. „Markomania“ 23. Febr. in Hamburg. D. „Nubia“ 22. Febr. 2 Uhr Nachm. von Baltimore (Heimreise). D. „Numidia“ von Hamburg nach dem La Plata, 22. Febr. 9 Uhr Vm. Cuxhaven passirt. D. „Pretoria“ 23. Febr. 8 Uhr Nm. von Hamburg via Boulogne sur Mer und Plymouth nach New York. D. „Polaria“ 21. Febr. in Hamburg. D. „Pontos“ von Buenos Aires nach Hamburg, 23. Febr. 2 Uhr 30 Min. Nm. von Antwerpen. D.-Y. „Prinzess. Victoria Luise“ (West-Indienfahrt) 23. Febr. in Vera Cruz. D. „Saxonia“ von Hamburg nach Ostasien, 22. Febr. 4 Uhr 20 Min. Nm. Cuxhaven passirt. D. „Segovia“ von Hamburg nach Ostasien, 22. Febr. in Port Said. D. „Sevilla“ 22. Febr. in Para. D. „Troja“ von Hamburg nach Westindien, 23. Febr. 4 Uhr Nm. in Havre. D. „Valdivia“ 22. Februar von Funchal (Heimreise).

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach Genua, 21. Februar 5 Uhr Nm. Vella passirt. S.-D. „Aller“ nach Genua, 21. Febr. 1 Uhr Nm. in Genua. S.-D. „Trave“ nach New York, 21. Febr. 5 Uhr Nm. von Gibraltar. S.-D. „K. Mar. Ther.“ n. Genua, 22. Febr. 12 Uhr Mittags von New York. S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ n. Bremen, 24. Febr. 10 1/2 Uhr Vorm. Scilly passirt. S.-D. „Kronpr. Wilhelm“ nach New York, 23. Febr. 9 Uhr Vm. in New York. D. „Darmstadt“ nach Bremen, 23. Febr. 9 Uhr Vm. Lizard passirt. D. „Willehad“ nach Baltimore, 22. Febr. 3 Uhr Nm. Scilly passirt. D. „Dresden“ nach New York, 23. Febr. 2 1/2 Uhr Nm. Dover pass. — Cuba-, Brasil- u. La Plata-Linien: D. „Heidelberg“ n. Antwerpen, Bremen, 23. Febr. St. Vincent passirt. D. „Mainz“ nach Bremen, 22. Febr. in Bremerhaven. D. „Roland“ nach Brasilien, 21. Febr. Las Palmas pass. D. „Stolberg“ nach Cuba, 21. Febr. von Vigo. D. „Aachen“ nach La Plata, 23. Febr. von Corunna. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Prinz Heinrich“ n. Bremen, 23. Febr. von Neapel. D. „Preussen“ nach Hamburg, 23. Febr. in Aden. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 23. Febr. in Singapore. D. „Sachsen“ n. Hamburg, 23. Febr. in Koba. D. „Kiautschou“ (Hamb.-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 23. Febr. von Shanghai. D. „Bayern“ nach Ost-Asien, 22. Febr. in Colombo. D. „König Albert“ nach Ost-Asien, 24. Febr. von Antwerpen. D. „Strassburg“ nach Havre, Rotterdam, Hamb., 23. Febr. von Havre. D. „Bamberg“ n. Ost-Asien, 23. Febr. in Penang. D. „Friedr. der Gr.“ nach Bremen, 24. Febr. von Neapel. D. „Königin Luise“ nach Australien, 24. Febr. von Suez.